MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0260
3211 - SC	S Verkehrsaufsicht	Datum: 13.05.2019	
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.:-235	öffentlich
Az.:	3211.71.081/ Pö	•	

Beratungsfolge Sitzungstermin Zuständigkeit

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Anhörung

Antrag der WiN-Fraktion, Herr Welk auf Einrichtung eines Parkverbotes im Schwarzen Weg, StuV/011/ XII am 02.05.2019

Sachverhalt

Der Ausschuss hat in o.g. Sitzung folgendes beschlossen:

Der Ausschuss bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Einrichtung eines Parkverbotes im Schwarzen Weg zur Verbesserung der Sicherheit für die Fußgänger und Schulkinder im Bereich der Einmündung Ohechaussee bis Ende der Baumreihe auf der südlichen Seite (ca. 200 m) möglich ist.

Antwort der Verwaltung:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Beschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erheblich übersteigt.

Gemeinsam mit der Polizei, den Busbetrieben, dem Träger der Straßenbaulast und der Verkehrsaufsicht fand im vergangenen Jahr ein Ortstermin zu diesem Thema statt.

Ein durchgängiges Haltverbot vom Sandweg bis zur Ohechaussee wurde nicht als zwingend notwendig erachtet.

Als problematisch wurde nur der Abschnitt gegenüber der Bushaltestelle angesehen.

Gegenüber der Bushaltestelle ist daher beabsichtigt, eine Ausweichbucht mittels Haltverboten zu schaffen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, die Straße in diesem Bereich ausreichend zu befestigen. Bei dem derzeitigen Zustand ist ein Ausweichen in diesen Bereich insbesondere von Bussen aufgrund des weichen Untergrunds nicht möglich. Laut Straßenbaulastträger wird dieser Bereich in Kürze mit Rasengittersteinen aufgearbeitet, so dass dann auch auf die Nebenflächen ausgewichen werden kann. Sobald die bauliche Umsetzung erfolgt ist, werden diese Haltverbote aufgestellt, so dass im Falle eine Busbegegnungsverkehrs nicht auf den Gehweg ausgewichen werden muss.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in		mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	----------------------------	--	--	---------------------	---------------------

Jedoch ist auf den Foto auch klar zu erkennen, dass die Ausweichmanöver auf den Gehweg nicht immer zwingend sind. Daher wurde unter Beteiligung der Polizei der VHH nochmals angeschrieben und gebeten, die Busfahrer darauf hinzuweisen, sich hier verkehrsgerecht und vorausschauend zu verhalten und dass dieses unter den Gesichtspunkt der Schulwegsicherung unerlässlich ist. Zudem wurde der VHH gebeten, die Taktung der Busse so zu legen, dass ein Begegnungsverkehr möglichst ausbleibt.

Des Weiteren wurde in der Präsentation von Herrn Welk gefordert, dass eine öffentliche Straße nicht als Parkplatz zweckentfremdet werden soll. Das Parken am rechten Fahrbahnrand / Seitenstreifen ist gemäß § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung durchaus zugelassen und üblich und folglich keine Zweckentfremdung. Der in der Präsentation abgebildete LKW hat sich verkehrswidrig verhalten. Geparkt werden darf nur dort, wo der Seitenstreifen entsprechend befestigt ist. Dieses wurde vom Fahrer nicht berücksichtigt, so dass dieser herausgezogen werden musste.

Des Weiteren wird in der Präsentation eine Tempo -30- Zone gefordert.

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich nicht auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Der Schwarzer Weg besteht in dem genannten Abschnitt aus einer nicht zusammenhängenden Bebauung. Bei diesem Siedlungsbereich am Schwarzen Weg kann nicht von einem Wohngebiet / Gebiet im Sinne der o.g. Vorschrift ausgegangen werden. Eine Tempo 30-Zone ist somit gemäß § 45 Abs. 1 c nicht statthaft, da es sich nicht um ein insgesamt geschlossenes Wohngebiet handelt. Durch den Grünzug zwischen den einzelnen Wohnsiedlungen sind diese Wohnbereiche eindeutig getrennt.